

# Habitationsordnung der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund vom 22. Dezember 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund die folgende Habitationsordnung erlassen:

## Inhalt

|                                                                           |    |
|---------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Allgemeines .....                                                     | 2  |
| § 2 Ziel der Habilitation .....                                           | 2  |
| § 3 Zulassungsvoraussetzungen .....                                       | 2  |
| § 4 Habitationsleistungen .....                                           | 3  |
| § 5 Habitationsantrag .....                                               | 3  |
| § 6 Schriftliche Habitationsleistung .....                                | 4  |
| § 7 Eröffnung des Habitationsverfahrens .....                             | 4  |
| § 8 Verfahren der Habitationskommission .....                             | 5  |
| § 9 Entscheidung über die schriftliche Habitationsleistung .....          | 6  |
| § 10 Mündliche Habitationsleistung; Feststellung der Lehrbefähigung ..... | 7  |
| § 11 Verleihung der Lehrbefugnis .....                                    | 8  |
| § 12 Rechte und Pflichten der*des Privatdozentin*Privatdozenten .....     | 8  |
| § 13 Umhabilitation .....                                                 | 8  |
| § 14 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis .....                | 9  |
| § 15 Rücktritt vom Habitationsverfahren .....                             | 9  |
| § 16 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen, Akteneinsicht .....        | 9  |
| § 17 Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung .....                      | 9  |
| § 18 Erlöschen und Aufhebung der Lehrbefugnis .....                       | 10 |
| § 19 Inkrafttreten .....                                                  | 10 |

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Physik gibt Gelegenheit zur Habilitation.
- (2) <sup>1</sup>Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Dortmund sind zu beachten. <sup>2</sup>Aufgabe der Fakultät ist es, die an der Technischen Universität Dortmund geltenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und verantwortungsvoll mit wissenschaftlichem Fehlverhalten umzugehen.

## **§ 2 Ziel der Habilitation**

- (1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der\*des Bewerberin\*Bewerbers förmlich nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fach bzw. Fachgebiet der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).
- (2) Die Habilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der Befugnis der\*des Bewerberin\*Bewerbers, in ihrem\*seinem Fach bzw. Fachgebiet an der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (Lehrbefugnis – venia legendi).

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:
  1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer einschlägigen Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Abschlusses an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird;
  2. der Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen in dem Fach bzw. Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird;
  3. die Vorlage einer schriftlichen Habitationsleistung;
  4. dass der\*die Bewerber\*in nicht an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung zu einem Habilitationsverfahren gestellt hat, das noch nicht beendet ist;
  5. dass der\*die Bewerber\*in nicht bereits mehr als einmal in einem Habilitationsverfahren an einer Hochschule gescheitert ist;
  6. dass das Fach bzw. Fachgebiet, für das die Zulassung zur Habilitation beantragt wird, an der Fakultät vertreten ist.

<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entscheidet der Fakultätsrat. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzubeziehen.

- (2) <sup>1</sup>Ist der\*die Bewerber\*in nicht Mitglied oder Angehörige\*r der Technischen Universität Dortmund, kann der Fakultätsrat beschließen, dass sich der\*die

Bewerber\*in vor der Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Fakultät vorstellt.

#### **§ 4 Habilitationsleistungen**

- (1) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift (schriftliche Habilitationsleistung) und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (mündliche Habilitationsleistung).
- (2) <sup>1</sup>Als weitere mündliche Habilitationsleistung ist die pädagogische Eignung durch die Durchführung von vier Lehrveranstaltungen, davon mindestens eine selbstständige Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar), und dem Besuch eines Kurses aus der Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 20 Arbeitseinheiten nachzuweisen. <sup>2</sup>Auf Antrag des\*der Bewerbers\*in kann diese weitere mündliche Habilitationsleistung bereits mit dem Habilitationsantrag in Form eines Lehrportfolios dokumentiert werden.

#### **§ 5 Habilitationsantrag**

- (1) Dem\*Der Dekan\*in ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Habilitation einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. die schriftliche Habilitationsleistung in gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und in digitaler Form,
  2. Publikationsverzeichnis mit hyperlinks auf die veröffentlichten Arbeiten und auf Anfrage je ein Exemplar der verfassten oder mitverfassten wissenschaftlichen Arbeiten,
  3. ein Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs;
  4. Dissertation und Promotionsurkunde;
  5. Zeugnisse über akademische und staatliche Prüfungen;
  6. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen;
  7. eine Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche;
  8. eine Erklärung, für welches Fach bzw. Fachgebiet die Zulassung zur Habilitation beantragt wird;
  9. eine Erklärung, ob der\*die Bewerber\*in bereits an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt hat und ggf. über den Stand des Verfahrens;
  10. eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Habilitationsschrift selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Habilitationsschrift vermerkt wurden;

11. eine schriftliche Erklärung, dass die in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlichten ‚Regeln guter wissenschaftlicher Praxis‘ zur Kenntnis genommen und eingehalten wurden;
12. optional ein Lehrportfolio gemäß § 4 Absatz 2.

### **§ 6 Schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Die Habilitationsschrift beinhaltet eine selbständige, grundlegende und umfassende Behandlung eines breit angelegten wissenschaftlichen Themas, die einen wesentlichen Fortschritt in den wissenschaftlichen Erkenntnissen darstellt.
- (2) <sup>1</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung kann als Monographie oder in kumulativer Form vorgelegt werden. <sup>2</sup>Sie darf noch nicht in dieser oder ähnlicher Form oder in Teilen Gegenstand eines staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens gewesen sein.
- (3) <sup>1</sup>Die kumulative Habilitation muss die Anforderungen an eine Habilitationsschrift gemäß Absatz 1 erfüllen. <sup>2</sup>Sie besteht aus mehreren wissenschaftlichen Einzelarbeiten, die bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein dürfen. <sup>3</sup>Die Einzelarbeiten müssen in einem größeren inhaltlichen Zusammenhang stehen. <sup>4</sup>Sie dürfen jedoch keine substanziellen inhaltlichen Überschneidungen aufweisen. <sup>5</sup>Der inhaltliche Zusammenhang muss in einem Gesamttitel sowie einem aus Einleitungs- und Schlussteil bestehenden verbindenden Text (Manteltext) zum Ausdruck kommen, der die Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. <sup>6</sup>Die Einzelarbeiten dürfen nicht Bestandteil der Dissertation gewesen sein. <sup>7</sup>Bei jeder Einzelarbeit mit mehreren Autoren ist der eigene Beitrag zur Arbeit in der Einleitung zur Arbeit explizit zu erläutern.
- (4) Im Fall der Vorlage einer Monographie können Teilergebnisse bereits veröffentlicht sein.
- (5) <sup>1</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der\*die Dekan\*in auf Antrag der\*des Bewerberin\*Bewerbers.

### **§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Der\*Die Dekan\*in bestätigt den Eingang des Habilitationsantrages und prüft die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit. <sup>2</sup>Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der\*die Dekan\*in dem\*der Bewerber\*in eine angemessene Frist zur Einreichung setzen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen legt der\*die Dekan\*in den Antrag unverzüglich dem Fakultätsrat vor, der über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet sowie eine Habilitationskommission bildet. <sup>2</sup>Der Habilitationskommission gehören in der Regel drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen, ein möglichst promovierte\*r akademischer

Mitarbeiter\*in sowie ein\*e Studierende\*r mit abgeschlossenem Bachelorstudium an, wobei die Kommission in begründeten Fällen auf bis zu fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen erweitert werden kann. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat wählt den Vorsitzenden die Vorsitzende der Habilitationskommission. <sup>4</sup>Der\*Die Vorsitzende der Habilitationskommission muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen oder habilitiertes Mitglied der Technischen Universität Dortmund sein.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind.
- (4) <sup>1</sup>Der\*die Dekan\*in teilt dem\*der Bewerber\*in die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Habilitation schriftlich mit. <sup>2</sup>Die Ablehnung ist dem\*der Bewerber\*in unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.
- (5) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

### **§ 8 Verfahren der Habilitationskommission**

- (1) <sup>1</sup>Die Habilitationskommission bereitet die Beschlussfassungen durch den Fakultätsrat vor.
- (2) <sup>1</sup>Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei Gutachter\*innen. <sup>2</sup>Die Gutachter\*innen müssen Universitätsprofessor\*innen oder habilitierte Personen sein oder über eine habilitationsgleichwertige Qualifikation verfügen. <sup>3</sup>Mindestens ein\*e Gutachter\*in ist nicht Mitglied der Technischen Universität Dortmund.
- (3) <sup>1</sup>Die Habilitationsschrift wird den Gutachter\*innen durch den\*die Vorsitzende\*n der Habilitationskommission zugeleitet. <sup>2</sup>Die Gutachter\*innen legen dem\*der Vorsitzenden der Habilitationskommission spätestens innerhalb von drei Monaten unabhängige, schriftlich begründete Gutachten vor und schlagen der Habilitationskommission die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Frist gemäß Absatz 3 von den Gutachter\*innen nicht eingehalten oder ist abzusehen, dass sie nicht eingehalten werden kann, kann die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der\*dem Habilitandin\*Habilitanden das Gutachtermandat entziehen und eine\*n neue\*n Gutachter\*in gemäß Absatz 1 bestellen. <sup>2</sup>Die Habilitationskommission muss dies tun, wenn der\*die Habilitand\*in es aus Gründen der Fristüberschreitung verlangt.
- (5) <sup>1</sup>Sind sich die Gutachter\*innen über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift nicht einig, bestellt der Fakultätsrat eine\*n weitere\*n Gutachter\*in. <sup>2</sup>Das weitere Gutachten gibt den Ausschlag.

- (6) Die Gutachten sind zusammen mit der schriftlichen Habilitationsleistung sowie den übrigen Unterlagen den Mitgliedern der Habilitationskommission unverzüglich zugänglich zu machen.
- (7) Die Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung zum Zwecke der Umarbeitung ist unzulässig.

### **§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Eingang aller Gutachten leitet der\*die Vorsitzende der Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung mit den Gutachten unverzüglich an die gemäß Absatz 3 Satz 2 im Habilitationsverfahren stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats weiter. <sup>2</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder können bis eine Woche nach Ablauf des Auslegungszeitraums gemäß Absatz 2 Satz 2 zu der Habilitationsschrift und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.
- (2) <sup>1</sup>Parallel dazu wird die schriftliche Habilitationsleistung mit den Gutachten für die Dauer von mindestens zwei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät, die die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 3 erfüllen, ausgelegt. <sup>2</sup>Die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät können bis eine Woche nach Ablauf des Auslegungszeitraums zu der schriftlichen Habilitationsleistung und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Auslegungs- und Stellungnahmefrist erstellt die Habilitationskommission einen Entscheidungsvorschlag für den Fakultätsrat und leitet diesen mit den Gutachten und den eingegangenen Stellungnahmen dem Fakultätsrat zu. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und der schriftlichen Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. <sup>3</sup>Stimmberechtigt sind lediglich die Mitglieder des Fakultätsrats, die Universitätsprofessor\*innen oder habilitiert sind sowie Mitglieder, die über eine habilitationsgleichwertige Qualifikationen verfügen. <sup>4</sup>Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, die Mitglieder der Fakultät sind (§ 11 Absatz 9 Satz 1 Grundordnung der Technischen Universität Dortmund), sowie die Mitglieder der Habilitationskommission sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- (4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 3 Satz 3 entscheiden mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (5) <sup>1</sup>Der\*Die Dekan\*in unterrichtet die\*den Habilitandin\*Habilitanden über die getroffene Entscheidung. <sup>2</sup>Entscheiden die stimmberechtigten gemäß Absatz 3 Satz 3, dass die schriftliche Habilitationsleistung abzulehnen ist, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. <sup>3</sup>Die Ablehnung ist der\*dem Habilitandin\*Habilitanden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. <sup>4</sup>Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

### **§ 10 Mündliche Habilitationsleistung; Feststellung der Lehrbefähigung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nennt der\*die Habilitand\*in dem\*der Vorsitzenden der Habilitationskommission unverzüglich drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag aus dem Spektrum der angestrebten Lehrbefähigung/Lehrbefugnis. <sup>2</sup>Die\*Der Vorsitzende der Habilitationskommission wählt unverzüglich ein Thema für den wissenschaftlichen Vortrag aus und setzt den Termin für die Durchführung der mündlichen Habilitationsleistung fest. <sup>3</sup>Der\*Die Habilitand\*in, die Mitglieder des Fakultätsrats, alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Fakultät und die Mitglieder der Habilitationskommission sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Habilitationsleistung einzuladen. <sup>4</sup>Der\*Die Habilitand\*in ist im Rahmen der Einladung über das ausgewählte Thema zu informieren.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer des wissenschaftlichen Vortrages beträgt maximal 45 Minuten, und es schließt sich eine Diskussion über das Thema an. <sup>2</sup>Der Vortrag ist öffentlich, und der Termin und das Thema werden mindestens eine Woche vorher bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Habilitationsleistung entscheidet der Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung,
  1. ob der\*die Habilitand\*in zu habilitieren ist,
  2. ob sie\*er die mündliche Habilitationsleistung wiederholen muss,
  3. oder ob die Habilitation nach Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung abgelehnt wird.<sup>2</sup>Die Mitglieder der Habilitationskommission nehmen an der Sitzung beratend teil. <sup>3</sup>§ 9 Absatz 3 Satz 3, Satz 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene mündliche Habilitationsleistung kann der\*die Habilitand\*in einmal innerhalb eines Jahres wiederholen. <sup>2</sup>Der\*Die Habilitand\*in reicht dazu drei neue Themenvorschläge bei dem\*der Vorsitzenden der Habilitationskommission ein. <sup>3</sup>Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder nach Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung, dass die Habilitation abgelehnt wird, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. <sup>5</sup>Die Ablehnung ist der\*dem Habilitandin\*Habilitanden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Fakultätsrat entschieden, dass der\*die Habilitand\*in zu habilitieren ist, beschließt er unmittelbar im Anschluss über die Bezeichnung des Faches bzw. Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist. <sup>2</sup>§ 9 Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Das Ergebnis der Beschlussfassung gemäß Absatz 3 und 5 wird der\*dem Habilitandin\*Habilitanden unverzüglich nach der Beschlussfassung bekannt gegeben.

- (7) Der\*Die Habilitierte erhält von dem\*der Dekan\*in eine Urkunde über die Lehrbefähigung, die von dem\*der Dekan\*in und dem\*der Rektor\*in zu unterzeichnen ist.
- (8) <sup>1</sup>Die\*Der Habilitierte ist nach Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefähigung berechtigt, ihren\*seinen Grad einer\*eines Doktorin\*Doktors mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (habil.) zu führen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Habilitierte, denen die Lehrbefähigung nach der Habilitationsordnung der Universität Dortmund vom 2. Juli 1993 (AM Nr. 10/93, S. 1) verliehen wurde.

### **§ 11 Verleihung der Lehrbefugnis**

- (1) Auf Antrag der\*des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat über die Verleihung der Befugnis, an der Technischen Universität Dortmund Lehrveranstaltungen in dem Fach bzw. Fachgebiet, für das die Habilitation erfolgt ist, selbständig durchzuführen.
- (2) Der Antrag kann bereits mit dem Zulassungsantrag gemäß § 5 gestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der\*Die Dekan\*in händigt der\*dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis aus, die von dem\*der Dekan\*in und dem\*der Rektor\*in zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Urkunde soll im Rahmen einer Antrittsvorlesung überreicht werden.
- (4) Mit Aushändigung der Urkunde ist die\*der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

### **§ 12 Rechte und Pflichten der\*des Privatdozentin\*Privatdozenten**

- (1) <sup>1</sup>Der\*Die Privatdozent\*in hat das Recht und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Pflicht, im Rahmen ihrer\*seiner Lehrbefugnis unentgeltlich Lehrveranstaltungen im Umfang von einer Semesterwochenstunde in seinem\*ihrem Fach bzw. Fachgebiet an der Technischen Universität Dortmund durchzuführen. <sup>2</sup>An Stelle des 65. Lebensjahres kann die Habilitationsordnung der Fakultät auf die Regelaltersgrenze gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 LBG NRW verweisen.
- (2) Mit Verleihung der Lehrbefugnis wird kein Dienstverhältnis begründet.

### **§ 13 Umhabilitation**

- (1) <sup>1</sup>Einer\*Einem Privatdozentin\*Privatdozenten, die\*der bereits an einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder an einer wissenschaftlichen Hochschule habilitiert hat, kann auf Antrag die Lehrbefugnis durch eine Fakultät der Technischen Universität Dortmund verliehen werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich an den\*die Dekan\*in zu richten.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 sowie die Urkunden über die Feststellung der Lehrbefähigung und die Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. <sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Habilitationsordnung. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen anerkennen.



- (3) <sup>1</sup>Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die der\*die Bewerber\*in an der anderen Fakultät bzw. Hochschule bereits nachgewiesen hat. <sup>2</sup>Eine Erweiterung der Lehrbefähigung gemäß § 14 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 14 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis**

- (1) <sup>1</sup>Aufgrund nachträglich hinzugetretener wissenschaftlicher Leistungen kann auf Antrag der\*des Habilitierten eine Erweiterung der Lehrbefähigung festgestellt werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich an den\*die Dekan\*in zu richten.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind Nachweise der nachträglich hinzugetretenen wissenschaftlichen Leistungen beizufügen. <sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Habilitationsordnung. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen anerkennen.
- (3) Für die Erweiterung der Lehrbefugnis gilt § 11 entsprechend.

### **§ 15 Rücktritt vom Habilitationsverfahren**

- <sup>1</sup>Der\*Die Habilitand\*in kann vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung vorliegt.
- <sup>2</sup>Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem\*der Dekan\*in zu erklären.

### **§ 16 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen, Akteneinsicht**

- (1) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen des Fakultätsrats, die Habilitationsleistungen betreffen, kann beim Fakultätsrat gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>Der Widerspruch ist an den\*die Dekan\*in zu richten.
- (2) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung ist der\*dem Habilitandin\*Habilitanden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht ein schriftlicher Widerspruchsbescheid. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und der\*dem Habilitandin\*Habilitanden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.
- (3) Das Recht der\*des Habilitandin\*Habilitanden auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 17 Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung**

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird zurückgenommen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.